

# **Stellungnahme der DPhG-Arbeitsgemeinschaft „Theoretische und Praktische Ausbildung“ zum Referentenentwurf des PTA-Reformgesetzes**

Wir PTA-Lehrkräfte halten die zukünftige Ausbildung der PTA für erfolgversprechend, wobei die Ausbildung weiterhin an PTA-Schulen und in unveränderter Ausbildungsdauer erfolgt. Insbesondere die aktualisierte Stundenverteilung, die Integration neuer Unterrichtsinhalte und Anforderungen an die zu erlangenden Kompetenzen bedingen verbesserte Fähigkeiten der PTA. Details wie die – sinnvollen – flexiblen Verfügungsstunden, die den regionalen Eigenheiten jeder Schule dienen sollen, zeigen die intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten zur Ausbildungsnovellierung.

Wir begrüßen auch die ersehnte Festschreibung der Einbeziehung von Vornoten.

Allerdings besteht Klärungsbedarf bei einigen Neuerungen und Nachbesserungsbedarf v.a. bei der Novellierung der Prüfungen.

Der Klärungsbedarf betrifft die Kompetenzen der PTA sowohl in der Apotheke – inwieweit im Apothekenbetrieb die Verantwortung von den Apothekern tatsächlich auf die PTA übertragen wird, insbesondere bei übersehenen Qualitätsmängeln oder nicht erkannten Gefährdungen - als auch in der Schule – wenn eine PTA als fachliche Lehrkraft nach §1 Abs (1a) Nr.10 tätig sein wird. Festgelegt werden muss, in welchem Umfang die PTA als fachliche Lehrkraft tätig sein darf: in welchen Fächern, ob auch in Examensprüfungen, ob alleine, also ohne Apotheker. Die Formulierung „den Apotheker unterstützende Lehrkraft“ würde Klarheit schaffen.

Der Nachbesserungsbedarf umfasst die folgenden Punkte.

Ungünstigerweise entsteht durch das PTA-Reformgesetz ein Widerspruch: zwar soll ein(e) PTA die Eingangsprüfung eigenverantwortlich durchführen und abzeichnen dürfen, jedoch können die hierzu erforderlichen Kenntnisse in der Ausbildung gar nicht mehr in ausreichendem Umfang vermittelt werden. Grund ist, dass in das Fach „Chemisch-pharmazeutische Übungen“ zukünftig Inhalte aus der „Gefahrstoffkunde“ und der „Physikalischen Gerätekunde“ hineinverlagert werden, demgegenüber aber werden die Unterrichtsstunden im Chemischen Praktikum um über 50% gekürzt!

Wir empfehlen in Anbetracht des vermehrten Lehrstoffs eine gemäßigte Kürzung der Stunden für „Chemisch-pharmazeutische Übungen“ von 480 auf 320 Stunden, jedoch nicht auf 230 Stunden.

Im Gegenzug kann das neue Unterrichtsfach „Übungen zur Abgabe und Beratung“ von 230 auf 120 Stunden gekürzt werden, denn die Beratung bei der Abgabe wird auch im Fach „Arzneimittelkunde“ thematisiert und geübt.

Die 320 Stunden sind für „Chemisch-pharmazeutische Übungen“ notwendig, schließlich sind Eingangsprüfungen gesetzlich laut ApBetrO vorgeschrieben und - bemessen an den Rückrufen in den wöchentlich erscheinenden Fachzeitungen - auch sehr sinnvoll und sogar (weiterhin) unentbehrlich. Letztlich soll laut §1 PharmTAG die „Kompetenz zur Prüfung von Ausgangsstoffen und Fertigarzneimitteln“ gelehrt, in der praktischen Prüfung nach §14 geprüft und nach Anlage 1 auch durchgeführt werden. Eine Prüfung umfasst zusätzlich zur eigentlichen praktischen Durchführung auch Vorbereitung und Nachbereitung einschließlich Auswertung, wobei hierzu chemische

Gundkenntnisse unerlässlich sind. Desweiteren sind die chemischen Grundkenntnisse Voraussetzung für die Plausibilitätsprüfung und zur Erkennung von Inkompatibilitäten in der Galenik sowie für das Verständnis von Arzneimittelwirkungen - um z.B. die Nebenwirkung „saures Aufstoßen“ nach der Einnahme von Carbonaten nachvollziehen zu können.

Durch eine übermäßige Kürzung der „Chemisch-pharmazeutischen Übungen“ wird die breite, universale Ausbildung in Frage gestellt, die auch die Möglichkeit bietet, ohne Abitur als PTA mit Berufserfahrung Pharmazie studieren zu dürfen. Durch das PTA-Reformgesetz wird die Ausbildung einseitig auf die öffentliche Apotheke zugeschnitten. Die bisher zur PTA-Ausbildung motivierenden weiteren Berufsmöglichkeiten wie z.B. in der Krankenhausapotheke oder in der Pharmazeutischen Industrie werden zukünftig stark eingeschränkt.

Die flexiblen Zusatzstunden würden fest für die Chemie vergeben werden müssen und stünden dann ihrem eigentlichen Zweck nicht mehr zur Verfügung.

Da die ernährungsbedingten Erkrankungen zunehmend Bedeutung erlangen, ist die Stundenzahl für „Ernährungskunde und Diätetik“ im Vergleich zu anderen Fächern zu gering, zumal die Grundlagen für Nahrungsbestandteile wie Fette, Eiweiße, Kohlenhydrate im Fach „Chemie“ reduziert werden.

Insgesamt und mit Ausnahme von den erwähnten Stunden-Änderungsvorschlägen halten wir den Gegenstandskatalog in „Teil B“ für zukunftssträchtig gestaltet.

Unklar bleibt allerdings, inwiefern die Formulierungen pädagogisch bindend sind. Denn die im PTA-Reformgesetz vorhandenen Formulierungen entsprechen den Kompetenzstufen 1 und 2 der Taxonomie nach Bloom. Für das Ziel „Verstehen“ der eigenen Handlung ist eine Überarbeitung der Lernkompetenzen fachlich-pädagogisch notwendig.

Als direkt Betroffene beschäftigen wir uns bereits mit ersten Planungen zur Umsetzung und sehen im Zusammenhang mit den Prüfungen den Bedarf zur Konkretisierung und Nachbesserung. Die Formulierungen für die Prüfungen müssen unbedingt noch an die neuen Ausbildungsinhalte angepasst werden.

- Zukünftig ZWEI Wiederholungsversuche für alle Prüfungsteile, in §7 Abs.(4), sollten möglich sein. Eine nur einmalige Wiederholung ist verglichen mit den anderen Apothekenberufen unverhältnismäßig, denn angehende PKA sowie Apotheker dürfen nichtbestandene Prüfungen zweimal wiederholen.

- Für Gefahrstoffe sind die Lerninhalte bezüglich des Umgangs mit Gefahrstoffen insbesondere in die Chemie verlagert worden – obgleich die Unterrichtsstunden für genau dieses Fach stark gekürzt wurden. Für den Umgang mit Gefahrstoffen erscheint das realisierbar. Da die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als PTA nach ChemVerbotsV §11 Abs.(3) Nr.3 die Sachkunde zur Abgabe von Gefahrstoffen umfasst, sollten diese Inhalte auch weiterhin im Fach Gefahrstoffkunde unterrichtet und geprüft werden. Um eine Unausgewogenheit gegenüber den anderen mündlichen Prüfungsfächern zu vermeiden, sollte die Gefahrstoffkunde nicht von 80 auf 40, sondern nur auf 60 Stunden gekürzt werden.

- Der Zeitrahmen für die praktischen Prüfungen sollte konkreter festgelegt sein als „maximal 6 Stunden“;

- nachzubessern sind insbesondere die Durchführung der Prüfungen in den Fächern „Drogenkunde“ – unterrichtsmäßig reduziert von 120 auf 80 Stunden – und „Chemisch-pharmazeutische Übungen“ – wie zuvor beschrieben ebenfalls stark reduziert. Die Durchführung von zwei Prüfungen in einer Zeit „bis zu 6 Stunden“ ist machbar, aber die Prüfungszeit ist gegenüber den erteilten Unterrichtsstunden unausgewogen und die Formulierung ist zu unpräzise. Wir empfehlen für den ersten Prüfungsabschnitt eine Reduzierung der Prüfungsaufgaben und zugleich Verkürzung der Prüfungszeit. Möglich ist eine Zusammenfassung zur Prüfung „Eingangsprüfung von Ausgangsstoffen wie Chemikalien, Rezepturgrundlagen und Drogen“.

Eine gemeinsame Note für diese Prüfung – z.B. „Ausgangsstoffe prüfen“ - ist überlegenswert. Dann kann eine mögliche, aber aufwändige rechnerische Zuordnung zu den einzelnen Fächern entfallen. Aus organisatorischen Gründen sollten die Prüfungsteile an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden dürfen.

- Bei der Notengebung sind Vornoten zukünftig offiziell einzubeziehen. Hierbei sind jedoch Nachkommastellen unerlässlich, wenigstens Tendenzen wie „+“ oder „-“, sind notwendig. Rein wissenschaftlich darf erst am Ende einer Berechnung gerundet werden.

Nach den Berechnungen einiger Kollegen der Apothekerkammer Nordrhein sowie einer PTA-Schule in Osnabrück ergeben sich mit der vorgesehenen Berechnung große Ungerechtigkeiten gegenüber bisheriger Notenfindungen. Insofern schlagen wir für die Formulierung der Notengebung in §7 Abs (3) „bei Werten von ... bis UNTER ...“ vor.

- Die Prüfungsfächer sind unausgewogen gegenüber dem Umfang der Unterrichtsstunden für die einzelnen Fächer. Eine Anpassung fehlt; eine Wichtung der Fächer erscheint notwendig:

bei der Errechnung der Note des schriftlichen Examensteiles zählt "Arzneimittelkunde" mit 340 Stunden gleichwertig mit dem Fach "Chemie" mit 160 Stunden, beim Praktischen Examensteil sind "Übungen zur Drogenkunde" (80 Stunden) und "Galenische Übungen" (500 Stunden) gleichwertig, bei der Ermittlung der mündlichen Prüfungsnote ist "Gefahrstoffkunde" (40 Stunden) gleichwertig dem neuen Fach "Gesetzeskunde" mit 120 Stunden.

- Der Verweis auf die Prüfungsinhalte in „Apothekenpraxis“ ist als alleiniger Verweis bei der Prüfung auf das Unterrichtsfach Apothekenpraxis nun unzutreffend: statt auf das Unterrichtsfach zu verweisen, in welchem neue Inhalte – zusammengefasst QMS, EDV und Dokumentation - unterrichtet werden, muss in §15 Abs.(1) auf Anlage 1 Teil C und nicht weiterhin auf „Teil B“ verwiesen werden. Für die Prüfungsinhalte sind die Fächer „Apothekenpraxis“ und „Übungen zur Abgabe und Beratung“ zusammenzufassen.

- Bei den Anforderungen an das „Tagebuch“ – der „Praktikumsschrift“ – sollten die Inhalte der Anlage „Teil C“ für die Praktikumsapotheken verpflichtend mit den Kenntnissen und Handlungskompetenzen nun fachlich-pädagogisch formuliert werden.

Wünschenswert wäre für die Zukunft, eine bundeseinheitliche Regelung für die Ausbildung aller PTA festzulegen:

- einheitliche Regelung einer Versetzung innerhalb der Ausbildung vom ersten zum zweiten Ausbildungsjahr;

- einheitliche Berechnung der Lehrgangsnote, denn in einzelnen Bundesländern werden die Noten aus dem ersten Ausbildungsjahr in unterschiedlicher Weise einbezogen;
- wie bei Unterbrechung der Ausbildung z.B. durch Schwangerschaft während des Lehrgangs verfahren wird.

Wir begrüßen die Anpassung der zeitlichen Dauer des 1.Hilfe-Kurses. Hierbei würden wir aber die Formulierung „1. Hilfe-Kurs als Betrieblicher Ersthelfer“ einer festgeschriebenen Stundenzahl vorziehen um zukünftige Anpassungen zu umgehen.

Unser Ziel, auch in Zukunft eine hinreichende Qualität der Arzneimittelversorgung zu gewährleisten, sehen wir mit dem PTA-Reformgesetz als erfüllt, denn die Qualität der PTA-Ausbildung wird verbessert. **Deshalb unterstützen wir diesen Entwurf mit dem Vorbehalt, diesen um die genannten Punkte, insbesondere bezüglich der Prüfung, wie vorstehend ausgeführt zu verbessern.**

Der Vorstand der DPhG „Theoretische und Praktische Ausbildung“

gez.  
*Kerstin Wahlbuhl*  
Vorsitzende

gez.  
*Andrea Niehoff-Ströh*  
stellv. Vorsitzende

gez.  
*Burkhard Pölzing*  
Schatzmeister